



---

**Verkehr und Infrastruktur (vif)****652.108****Faktenblatt Baustellensignalisation****Ausgangslage**

Im Sinne einer einheitlichen Regelung der Baustellensignalisation auf den Strassen im Kanton Luzern wird die Grundhaltung der Dienststelle Verkehr und Infrastruktur (vif) in diesem Faktenblatt festgehalten.

**Rechtliche Grundlagen**

Art. 4 des Strassenverkehrsgesetzes SVG hält fest, dass Verkehrshindernisse nicht ohne zwingende Gründe geschaffen werden dürfen. Sie sind ausreichend kenntlich zu machen und möglichst bald zu beseitigen.

Wer die Strasse aufbrechen, zur Ablage von Materialien oder ähnlichen Zwecken benützen muss, bedarf einer Bewilligung nach kantonalem Recht.

Das Signal 1.14 „Baustelle“ warnt vor Arbeiten auf der Fahrbahn (z. B. Bau-, Vermessungs-, Markierungsarbeiten) und den damit verbundenen Hindernissen (z. B. Materialablagerungen, offene Schächte), Unebenheiten und Verengungen der Fahrbahn (Art. 9 Abs. 1 Signalisationsverordnung SSV).

Die Anforderungen an die Baustellensignalisation sind in Art. 80 und 81 der SSV und der SN-Norm 640 886 festgelegt.

**Grundregeln Dienststelle Verkehr und Infrastruktur (vif)**

Gestützt auf die rechtlichen Grundlagen gelten in der Dienststelle vif folgende Regeln für die Signalisation der Baustellen:

- Innerhalb der Dienststelle Verkehr und Infrastruktur (vif) ist das Team Verkehrsmassnahmen für die Planung und Anordnung der Baustellensignalisation zuständig.
- Interne und externe Gesuche für Baustellen sind in schriftlicher Form an das Team Verkehrsmassnahmen einzureichen.
- Das Team Verkehrsmassnahmen führt eine Geschäftskontrolle über die eingehenden und bearbeiteten Gesuche.
- Als Grundlage für die Ausführung der Signalisation und Markierung dient die SN-Norm 640 886.
- Sicherheits-/ oder verkehrstechnisch relevante Vormarkierungen müssen durch das Team Verkehrsmassnahmen im Vorfeld besprochen und vor Ort abgenommen werden.
- Für jede Baustelle erfolgen eine Baustellenmeldung an die Blaulichtorganisationen und ein Auftrag für die Ausführung an die Bauunternehmung.

Die Vorteile dieser Regeln sind:

- Einheitliche Baustellensignalisation auf allen Strassen im Kanton Luzern.
- Klarer Ablauf, wie ein Gesuch für die Signalisation der Baustelle behandelt wird.

Diese Regeln werden bei der täglichen Arbeit ständig angewandt.

Das Team Verkehrsmassnahmen entscheidet innerhalb des Kantons Luzern abschliessend über die Baustellensignalisation auf öffentlichen Strassen.

Die Gemeinden entscheiden im Rahmen ihrer Signalisationskompetenz auf den Gemeinde- und übrigen Strassen.

## **Durchfahrtsbreiten bei Baustellen**

### **1 Allgemein**

Die minimalen Durchfahrtsbreiten in Baustellenbereichen richten sich nach den Bedürfnissen des Strassenunterhalts und der Ausnahmefahrzeuge/Ausnahmetransporte. Die entsprechenden Abmessungen sind in der Verkehrsregelnverordnung (VRV Art 79) bzw. in kantonalen Vorschriften geregelt.

### **2 Ausnahmefahrzeuge und Ausnahmetransporte**

#### **2.1 Jahresbewilligungen**

Im Kanton Luzern werden bei den Jahresbewilligungen folgende Abmessungen freigegeben:

- Fahrzeugbreite: 3.00 m Gewerbe / 3.50 m Landwirtschaft
- Fahrzeuglänge: 30 m

#### **2.1 Sonderbewilligungen**

Für Transporte ab einer Breite von 3.00 m beim Gewerbe bzw. 3.50 m bei der Landwirtschaft muss eine Sonderbewilligung beim Kantonalen Strassenverkehrsamt (StVA) eingeholt werden. Die Route wird vom StVA vorgegeben und ist auf der Bewilligung festgehalten. Befindet sich auf dieser Route eine Baustelle, nimmt das StVAa mit dem betreffenden Polier Kontakt auf. In diesem Fall erfolgt eine Information vom StVA an das Team VM.

### **3 Minimale Durchfahrtsbreiten**

#### **3.1 Wintermonate**

In den Wintermonaten gilt auf Baustellen eine minimale Durchfahrtsbreite von 3.50 m infolge des Strassenunterhalts (Schneepflug). Die Baustelle ist nicht speziell auf Fahrzeugbreiten zu signalisieren.

#### **3.2 Übrige Zeit**

In der übrigen Zeit gilt auf Baustellen eine minimal einzuhaltende Durchfahrtsbreite von 3.20 m infolge der Jahresbewilligungen für das Gewerbe (3.00 m + 2 x Bewegungsspielraum à 0.10 m). Die notwendige Fahrstreifenverbreiterung in Kurven ist gemäss VSS 640 105b (Verbreiterung der Fahrbahn in Kurven) oder mit Schleppkurvensimulationen zu ermitteln und zu berücksichtigen.



Signal 2.18

Wird die minimale Durchfahrtsbreite von 3.20 m unterschritten, ist die Baustelle mit dem Signal 2.18 (Höchstbreite 3 m) zu signalisieren.